

# **BGer 1B\_212/2022 vom 17. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_212\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_212_2022)

FR: TF 1B\_212/2022 du 17 mai 2022

IT: TF 1B\_212/2022 del 17 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 20. April 2022 hat der Präsident der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft das Gesuch des Beschuldigten und Berufungsklägers A. \_\_\_\_\_ um Bewilligung der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren abgewiesen.

Mit auf italienisch und englisch verfasster Beschwerde vom 27. April 2022 beantragt A. \_\_\_\_\_, diesen Entscheid aufzuheben und das Kantonsgericht zu verpflichten, ihm einen amtlichen Anwalt beizugeben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Strafverfahren bereits vor erster Instanz ein Gesuch um amtliche Verteidigung gestellt, welches der Strafgerichtspräsident am 12. März 2021 abwies. Das Kantonsgericht hat diese Verfügung am 4. Mai 2021 geschützt, und das Bundesgericht ist auf die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 1B\_306/2021 vom 1. Juli 2021 wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht eingetreten.

Wie sich aus dem Urteil 1B\_306/2021 ergibt, ist gegen den angefochtenen, kantonale letztinstanzliche Entscheid über die Verweigerung der amtlichen Verbeiständung die Beschwerde in Strafsachen zulässig. Dem Beschwerdeführer wurde indessen im erwähnten Urteil sowohl erläutert, dass und weshalb er nach den zutreffenden Erwägungen des Kantonsgerichts im vorliegenden Strafverfahren keinen Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung hat, als auch, welchen Anforderungen die Begründung einer Beschwerde genügen muss. Ungeachtet dieser Erwägungen des Bundesgerichts setzt sich der Beschwerdeführer erneut nicht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und legt nicht dar, inwiefern sich die Sach- und Rechtslage seit dem ersten bundesgerichtlichen Entscheid in dieser Sache geändert und das Kantonsgericht mit der Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung Bundesrecht verletzt hat. Das ist auch nicht ersichtlich.

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.